

619/AB

vom 06.06.2018 zu 610/J (XXVI.GP)

 Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-Pr7000/0067-III 1/2018

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 610/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Wolfgang Zinggl, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Heimfallsrecht der Republik Österreich bei Verlassenschaften“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 7:

Ich darf einleitend richtigstellen, dass die sogenannte „Vorarlberger Testamentsaffäre“ im Jahr 2009 bekannt wurde, sodass die strafgerichtliche Aufarbeitung nicht fünfzehn, sondern sechs Jahre in Anspruch genommen hat.

Die Vollziehung des Heimfallrechts (Aneignung des Bundes) fällt nicht in die Ressortzuständigkeit des BMVRDJ, weshalb mir zu den statistischen Fragestellungen keine für die Anfragebeantwortung geeigneten Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz zur Verfügung stehen.

Darüber, dass bei einem Gericht gehäuft hinterlegte Testamente nicht aufgefunden worden wären, liegen mir keine Informationen vor. Mir liegen auch keine Informationen über statistisch signifikante Häufungen von Heimfall oder Klagen gegen die Republik oder der Republik gegen Scheinerben vor.

Beispielhaft verweise ich auf die nachstehenden wichtigsten Maßnahmen und Untersuchungen, die das Bundesministerium für Justiz anlässlich der „Vorarlberger Testamentsaffäre“ gesetzt hat:

Sofortige Durchführung einer Sonderrevision des Bezirksgerichtes Dornbirn

Am 18. November 2009 – einen Tag nach Verhängung der Untersuchungshaft über die Verdächtigen – wurde eine Sonderrevision des Bezirksgerichtes Dornbirn angeordnet. Sämtliche Abhandlungsakten (Jahrgänge 1960 bis 2009) sowie sämtliche Originaltestamente

(zurück bis ins Jahr 1921) wurden bis 24. November 2009 zum Landesgericht Feldkirch verbracht und dort ab 30. November 2009 von zwei Teams in zwei Phasen überprüft. Innerhalb von 22 Arbeitstagen wurden insgesamt 20.501 Akten und 11.878 Originaltestamente, d.h. etwa 1,2 Mio. Aktenseiten, überprüft. Mit Ablauf des 15. Jänner 2010 waren alle oben angeführten Jahrgänge der Abhandlungsakten sowie sämtliche vorhandenen Originaltestamente überprüft. Am 20. Jänner 2010 wurden die sondierten Verdachtsfälle (323 Abhandlungsakten, das entspricht 1,58% der geprüften Akten, und 337 Testamentskopien) der Staatsanwaltschaft Feldkirch übergeben. In der Zeit von 18. bis 29. Jänner 2010 wurden alle Erhebungsergebnisse ausgewertet, erfasst und der Staatsanwaltschaft Feldkirch übergeben.

Weitere Sonderrevisionen

In weiterer Folge wurden zwei weitere Sonderrevisionen des Bezirksgerichtes Dornbirn durchgeführt. Von April bis Juli 2010 wurde die Wirtschaftsverwaltung des Bezirksgerichtes Dornbirn für den Zeitraum 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2009 überprüft. Dabei wurde u.a. eine unvermutete kommissionelle Inventur gemäß § 19 Abs. 3 der Richtlinien für Inventar- und Materialverwaltung (RIM) vorgenommen und die Buchhaltungsagentur des Bundes um Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens aus besonderem Anlass gem. § 105 Abs. 7 Z 1 und Z 3 bis 5 Bundeshaushaltsverordnung 2009 ersucht. Von April bis August 2010 erfolgte eine Prüfung der Justizverwaltung.

Ad-hoc-Überprüfung der Urkundenverzeichnisse

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 24. August 2010 wurde angeordnet, bundesweit bei allen Bezirksgerichten an Hand der bei Gericht hinterlegten Urkunden eine Überprüfung der gerichtlichen Testamentsregister (UV-Register) und der dazu geführten Geschäftsbehelfe der letzten 20 Jahre sowie der Registrierungen im Österreichischen Zentralen Testamentsregister im Sinne des § 140c Notariatsordnung jeweils auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit durchzuführen.

Zu 8:

Auch der Gesetzgeber hat auf die „Vorarlberger Testamentsaffäre“ reagiert: Ein Ziel des Erbrechts-Änderungsgesetzes 2015 (ErbRÄG 2015) war es, private fremdhändige Testamente fälschungssicherer zu machen. In diesem Sinn wurden folgende zusätzliche Formerfordernisse vorgesehen:

- Alle drei Testamentszeugen müssen bei der Errichtung nunmehr gleichzeitig anwesend sein.
- Die Identität der Testamentszeugen muss aus der Urkunde hervorgehen.
- Die Zeugen haben auf der Urkunde mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisenden und eigenhändig geschriebenen Zusatz zu unterschreiben.

- Der Verfügende muss das Testament mit einem eigenhändig geschriebenen Zusatz versehen, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält. Damit soll ein Unterschieben eines Testaments verhindert werden. Darüber hinaus kann aufgrund des Zusatzes leichter beurteilt werden, ob die Handschrift (und nicht nur die Unterschrift) wirklich dem Verfügenden zuzuordnen ist.

Diese Änderungen sind mit 1. Jänner 2017 in Kraft getreten.

Unabhängig von der sogenannten „Vorarlberger Testamentsaffäre“ wurden und werden vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz laufend organisationsrechtliche Maßnahmen gesetzt, um den ordnungsgemäßen Ablauf von Verlassenschaftsverfahren und die Auffindbarkeit bei Gericht hinterlegter letztwilliger Verfügungen sicherzustellen.

Bei den regelmäßig erfolgenden Revisionen bei Bezirksgerichten trägt die Aufnahme des Prüfpunktes „Vollständigkeit des Urkundenverzeichnisses“ in die Checkliste des Revisionshandbuchs für die Revision der Gerichte dazu bei, dass die Handhabung der bei Gericht hinterlegten Testamente bei jeder Revision geprüft wird.

Die Auffindbarkeit letztwilliger Verfügungen ist hauptsächlich nur bei bis zum 31. Dezember 1974 hinterlegten Urkunden ein Thema dar, weil eine Eintragung einer letztwilligen Verfügung im bundesweit abrufbaren österreichischen zentralen Testamentsregister (ÖZTR) erst ab dem 1. Jänner 1975 verpflichtend vorgesehen und technisch möglich war. Für alle gerichtlich hinterlegten Testamente zwischen dem 1. Jänner 1925 und dem 31. Dezember 1974 fand lediglich eine Nacherfassung im ÖZTR statt. Letztwillige Verfügungen, die nicht im ÖZTR (nach)erfasst wurden, können nur bei Kenntnis des Hinterlegungsgerichts aufgefunden werden.

Für bei Gericht hinterlegte letztwillige Verfügungen, die nach wie vor keinem Verlassenschaftsverfahren zugeordnet werden konnten, ordnete das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Jahr 2017 eine Durchsicht und Überprüfung der ÖZTR-Einträge sowie eine Überprüfung jener Urkunden, bei denen die Beschriftung des Schutzumschlags in Folge der verstrichenen Zeit nur mehr eingeschränkt leserlich war, an. Diese fand zusätzlich zu den regulären Überprüfungen etwa im Rahmen der Regelrevision statt.

Abschließend weise ich in dem Zusammenhang darauf hin, dass dem Bereich Compliance in meinem Ressort eine wichtige Stellung zukommt. Mir ist eine gesetzeskonforme, objektive, zuverlässige, faire und rasche Erfüllung der Aufgaben des Ressorts ein Anliegen. Das trägt zu Rechtssicherheit und Rechtsfrieden bei und stärkt letztlich den Wirtschaftsstandort Österreich.

Als Teil des Compliance-Programms werden für alle Bediensteten des Ressorts Leitlinien erarbeitet, die anhand von Beispielen Regelungen das dienstliche Verhalten betreffend erläutern und den korrekten Umgang mit anderen aufzeigen. Damit erhalten die Bediensteten eine praxisgerechte Orientierung für ihr Handeln im dienstlichen Alltag und zugleich werden die Werte und die Handlungsmaßstäbe der Ressortbediensteten zusammengefasst verschriftlicht.

Mit dem geplanten Aufbau einer Compliance-Struktur in meinem Ressort ist zudem die Einrichtung konkreter Ansprechstellen zu compliance-relevanten Themen für die Bediensteten verbunden.

All das unterstützt die Vermeidung von Verfehlungen und ist ein wichtiger Baustein für regelkonformes Verhalten.

Wien, 1. Juni 2018

Dr. Josef Moser

